

WARUM BÜRGERBETEILIGUNG IN DER RAUMORDNUNG?

GEMEINSAME GESTALTUNG UNSERES LEBENSRAUMS.

Seit Jahrzehnten werden in den niederösterreichischen Gemeinden Örtliche Raumordnungsprogramme und Flächenwidmungspläne aufgestellt oder abgeändert. Derartige Verfahren haben sich an bestimmte Formalvorgaben zu halten, und dazu gehört unter anderem die öffentliche Kundmachung (an der Gemeindefestplatte) oder die Information der Haushalte durch eine ortsübliche Aussendung. In vielen Fällen weisen auch schon die Regionalzeitungen in kurzer Form auf Planungsverfahren einzelner Gemeinden hin. In der Fülle der Informationen, mit der wir heutzutage förmlich überschwemmt werden, gehen diese Ankündigungen manchmal unter, weil unsere Aufmerksamkeit durch Veranstaltungskalender, Werbeprospekte mit Sonderangeboten und reißerisch aufgemachte Artikel in der Lokalchronik wesentlich mehr gebannt wird. „Raumordnungsprogramm ... Entwicklungsprogramm ... Flächenwidmungsplan ... was hat das schon mit mir zu tun“ werden sich manche gedacht haben und zugegeben, es sind das recht sperrige Begriffe, und es gibt da weit spannendere Themen oder eben unterhaltsamere.

Aber stellen Sie sich vor, Sie kaufen einen alten Bauernhof in der Einschicht und möchten den gerne nach Ihren Vorstellungen umbauen lassen, oder Sie beabsichtigen, gleich ein neues Wohnhaus auf die dort vorhandene grüne Wiese zu stellen. Sie „pilgern“ also auf's Gemeindeamt, um sich bei der Baubehörde über die „Auflagen“ zu erkundigen, und da erfahren Sie: „Geht leider nicht – das widerspricht nämlich dem Flächenwidmungsplan“. Und plötzlich geht es Sie etwas an – das Örtliche Raumordnungsprogramm, weil Sie etwas nicht dürfen, was Sie gerne wollen.

Oder Sie gehen spazieren, wo Sie schon immer spazieren gegangen sind, und stellen eines Tages fest, dass da jemand zu bauen begonnen hat. Wenige Monate später ist er fertiggebaut – der Betrieb – und Sie hören die Maschinen, spüren das Vibrieren der Lastwagen, die an Ihnen vorbeifahren, und Sie vermissen den geliebten Blick auf die Kirche in der Ferne, der auf einmal von einem Gebäude verstellt ist, und wieder geht es Sie etwas an – der Flächenwidmungsplan, weil jemand etwas durfte, von dem Sie nicht wollten, dass er das darf.

BÜRGERBETEILIGUNG ALS GELEGENHEIT FÜR DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN.

Raumordnung geht uns alle etwas an, und es ist bedauerlich, wenn Einzelne – wie in den vorhergehenden Beispielen dargestellt – zu spät bemerken, dass dem so ist. Wir – die NÖ Landesregierung und der NÖ Landtag – wollen, dass unsere Bürger Anteil nehmen an der Raumordnung, darum haben wir im NÖ Raumordnungsgesetz verschiedene Instrumente vorgesehen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihre Interessen auszudrücken.

Da wäre zunächst einmal die **öffentliche Auflagefrist**. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Entwürfe zur Aufstellung oder Abänderung eines Örtlichen Raumordnungsprogramms mit seinem wichtigsten Instrument, dem Flächenwidmungsplan, durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann ist in dieser Zeit berechtigt, in die Planentwürfe und die dazugehörigen erläuternden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Dann gibt es die Möglichkeit der **schriftlichen Stellungnahme**, die übrigens kostenlos ist – sehr oft wurden in der Vergangenheit Stempelmarken geklebt, was ein nicht notwendiges Geschenk an den Finanzminister bedeutete. Jedermann ist berechtigt, während der öffentlichen Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen hat dann der Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen, wenn der Verfasser der Stellungnahme auch keinen Rechtsanspruch auf ihre Berücksichtigung hat.

Im Jahr 1995 wurde schließlich die Pflicht zur **unmittelbaren Benachrichtigung** eingeführt: Eigentümer von Grundstücken, die von einer beabsichtigten Änderung der Flächenwidmung betroffen sind, sowie Eigentümer von angrenzenden Grundstücken sind nachweislich von dieser Absicht der Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

BÜRGERBETEILIGUNG ALS GELEGENHEIT FÜR DIE PLANUNGSBEHÖRDE.

Es ist jedoch nicht allein so, dass wir mit diesen Möglichkeiten den Bürgern bloß einen Gefallen tun wollen oder dass wir Bürgerbeteiligung als lästige Pflicht empfinden würden. Im Gegenteil: Eine erfolgreiche und zukunftsfähige Raumordnung braucht die Beteiligung der „beplanten“ Bürger.

*Da ist zunächst einmal die **Grundlagenforschung**. Die Gemeinde als Planungsbehörde ist nämlich verpflichtet, den Zustand Ihres Gemeindegebiets und dessen Veränderungen ständig zu beobachten. Diese Grundlagenforschung bildet die Basis für die Entscheidungen des Gemeinderats für die Festlegung der entsprechenden Widmungsarten. Wie viele Details sind erst durch das Mitwirken der Bürger ans Tageslicht getreten oder in ihrer eigentlichen Bedeutung und dem rechten Zusammenhang erkannt worden!*

*Dann gibt es die **Planungsaktivität** im Sinne der kreativen Entwurfstätigkeit. Was ist denn die eigentliche und vornehmste Aufgabe der Raumordnung, die von keiner anderen Disziplin erfüllt werden kann? Die Raumordnung soll den Nutzungsansprüchen im Raum zu ihrer optimalen Entfaltung verhelfen, und diese können recht vielgestaltig auftreten, etwa als Wunsch einer betrieblichen Investition, als Absicht, einen neuen Wohnsitz zu gründen, oder als einfacher Anspruch auf den Genuss der freien Landschaft. Wie kann man aber die Nutzungsansprüche im Raum ordnen und aufeinander abstimmen, wenn man sie nicht kennt? Und wer weiß besser über die Nutzungsabsichten Bescheid, als die Nutzer selbst? – eben die Bürger!*

*Zuletzt ist da noch der **Entscheidungsprozess** selbst zu nennen. Welcher Plan soll nun vom Gemeinderat tatsächlich beschlossen werden? Oft ist es dann interessant, die Meinung der Bevölkerung zu kennen und mit diesem Wissen als Gemeinderat eine bessere Entscheidung treffen zu können. Und das gilt jetzt nicht bloß für Kritik – auch Zustimmung zu den Planungsvorschlägen der Gemeinde kann wertvolle Hilfestellung leisten und ist daher jederzeit willkommen.*

Viele Gemeinden haben die Wichtigkeit und den Nutzen der Bürgerbeteiligung für ihre Aufgabe der Örtlichen Raumordnung schon erkannt und tun weit mehr als das, was ihnen das Gesetz vorschreibt. Dazu können und wollen wir sie aber rechtlich nicht verpflichten, zu unterschiedlich sind die einzelnen Fragestellungen im Planungsalltag der Gemeinden und zu unterschiedlich sind dementsprechend auch die Anforderungen an bzw. die Sinnhaftigkeit von erweiterten Formen der Bürgerbeteiligung. Raumordnung hat die Aufgabe, unser aller Lebensraum zu gestalten und zu gliedern. Sie soll Entwicklungen ermöglichen und Kostbares bewahren, neue Nutzungen in solcher Form zulassen, dass sie einander nicht beeinträchtigen, Gefahren für Menschen und Güter vermeiden helfen sowie den Lebensraum auch für nachfolgende Generationen lebenswert erhalten. Es wäre schade, würden Sie sich an dieser spannenden Aufgabe nicht beteiligen. Nützen Sie Ihre Chance und planen Sie mit!

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
LANDESRAT FÜR RAUMORDNUNG. UMWELT. FINANZEN